

Total-Revision Wasserreglement **Stand 29. März 2019**

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Neue Fassung</i>	<i>Kommentar</i>
A. Allgemeines § 1 Geltungsbereich Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde und von Privaten.	A. Allgemeines § 1 Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde.	aktueller Begriff; private Wasserversorgungen gibt es nicht mehr; neue Regelung betreffend Baurechtsnehmerinnen resp. Baurechtsnehmer
	§ 2 Verfügungsrecht ¹ Der Gemeinde steht vorbehältlich anderslautender kantonaler Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu. ² Durch die Gemeindeverwaltung werden die Gesuche gemäss § 23 bearbeitet und Bewilligungen erteilt, sowie sämtliche Rechnungen, welche sich auf dieses Reglement stützen, verfügt.	Abs. 1: neu gemäss Musterreglement VBLG
	§ 3 Ausschiessliches Versorgungsrecht ¹ Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der Gemeinde zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung. ² Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden. ³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.	neu gemäss Musterreglement VBLG
§ 2 Technische Grundlagen Für die technische Ausführung, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen sind die gesamtschweizerischen Normen und die Richtlinien der Fachverbände (insbesondere Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, SVGW) verbindlich.	§ 4 Technische Ausführung ¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). ² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und -Richtlinien richtungsweisend.	angepasst gemäss Musterreglement VBLG

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Neue Fassung</i>	<i>Kommentar</i>
B. Wasserabgabe § 3 Wasserlieferung ¹Das Recht zur Versorgung mit Trinkwasser steht ausschliesslich der Gemeinde zu. ²Die Gemeinde liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach dessen Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke. ³Ein Wasserbezug ab Hydranten ist ausschliesslich der Feuerwehr gestattet. Die Gemeinde kann in speziellen Fällen Ausnahmen bewilligen. ⁴Die Gemeinde verpflichtet ihre Wasserlieferanten zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Wasserqualität. ⁵Sofern die Gemeinde für Sprinkleranlagen nicht die geforderten Wassermengen liefern kann, muss die Liegenschaftseigentümerin resp. der Liegenschaftseigentümer die notwendigen Vorkehrungen treffen oder der Gemeinde die notwendigen Zusatzinvestitionen vergüten.	B. Wasserabgabe § 5 Wasserlieferung ¹Die Gemeinde liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach dessen Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke. ²Die Gemeinde verpflichtet ihre Wasserlieferanten zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Wasserqualität. ³Sofern die Gemeinde für Sprinkleranlagen nicht die geforderten Wassermengen liefern kann, muss die Liegenschaftseigentümerin resp. der Liegenschaftseigentümer die notwendigen Vorkehrungen treffen oder der Gemeinde die notwendigen Zusatzinvestitionen vergüten.	Abs. 1 in neuen §3 verschoben. Abs. 3 in §14 verschoben.
§ 4 Prioritäten Die Trinkwasserversorgung für Mensch und Tier und die Bereitstellung der Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungsarten vor.	§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung und Löschwasserreserve Die Trinkwasserversorgung und die Bereitstellung der Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.	angepasst gemäss Musterreglement VBLG
§ 5 Einschränkung der Wasserabgabe ¹Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen: a. bei Wasserknappheit b. bei Installations- und Reparaturarbeiten c. bei Brandfällen d. bei ungenügender Wasserqualität ²Die Gemeinde haftet weder für unmittelbaren noch für mittelbaren Schaden, der durch die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe entstanden ist. ³Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern im Voraus bekannt gegeben.	§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe ¹Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen: a. bei Wasserknappheit b. bei Installations- und Unterhaltsarbeiten c. bei Brandfällen und Elementarereignissen d. bei ungenügender Wasserqualität ²Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern im Voraus bekannt gegeben.	Abs.2 in §16 Haftung verschoben.
§ 6 Notwasserversorgung Die Gemeinde plant die notwendigen Massnahmen, um die Trinkwasserversorgung in Notlagen sicher zu stellen.	§ 8 Notwasserversorgung Die Gemeinde koordiniert die notwendigen Massnahmen in Absprache mit dem WWR (Wasserwerk Reinach und Umgebung) und den regionalen Führungsstäben.	Die Aufgabe ist in der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) des Bundes geregelt. Kommunal ist die Koordination von Bedeutung.

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Neue Fassung</i>	<i>Kommentar</i>
§ 7 Wassersparende Massnahmen Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den haushälterischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.	§ 9 Wassersparende Massnahmen Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den haushälterischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.	unverändert
§ 8 Verwendung von Regenwasser ¹ Wenn möglich soll überall dort, wo grössere Wassermengen verbraucht werden, ohne dass Trinkwasserqualität erforderlich ist (Kühlanlagen, Bewässerungen etc.), Regenwasser oder anderes nicht zu Trinkzwecken geeignetes Wasser eingesetzt werden. ² Anlagen zur Nutzung von Regenwasser mittels Sammel-tank, Druckerhöhungsanlage und separatem Leitungsnetz benötigen eine Bewilligung durch die Gemeinde. Die Gemeinde lässt die Anlagen periodisch kontrollieren. ³ Wird Regenwasser nach der Nutzung über Schmutzwasserleitungen entsorgt, so müssen die entsprechenden Mengen mit einem Wasserzähler gemessen werden, sofern der Abfluss mehr als 200m ³ /Jahr beträgt. Für Standort, Eigentum und Betrieb der Wasserzähler gelten die §§ 23 und 24.	§ 10 Verwendung von Regenwasser Anlagen zur Nutzung von Regenwasser mittels Sammel-tank, Druckerhöhungsanlage und separatem Leitungsnetz benötigen eine Bewilligung durch die Gemeinde. Die Gemeinde lässt die Anlagen periodisch kontrollieren.	Absätze 1 und 3 neu in der Verordnung.
C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung § 9 Generelles Wasserversorgungsprojekt Die Gemeinde erstellt ein Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) nach den Vorgaben der kantonalen Planung.	C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung § 11 Generelles Wasserversorgungsprojekt Die Gemeinde erstellt und aktualisiert ein Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) nach den Vorgaben der kantonalen Planung.	Die Gemeinde verfügt über ein GWP, das jedoch bei Bedarf aktualisiert werden muss.

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Neue Fassung</i>	<i>Kommentar</i>
§ 10 Projektierung und Bau ¹ Die Gemeinde erstellt die Anlagen der Wasserversorgung im Rahmen des GWP. ² Der Einwohnerrat entscheidet über die für die Projektrealisierung erforderlichen Kredite. ³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften haben das Anbringen von Hydranten- und Schieber- tafeln, Hydranten, Befestigungen für öffentliche Leitungen und ähnlichen im öffentlichen Interesse notwendigen Einrichtungen zu dulden. Das Anbringen derartiger Einrichtungen muss der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Liegenschaft im Voraus angezeigt werden. Ihre resp. seine Wünsche sind soweit als möglich zu berücksichtigen. ⁴ Wird für Leitungsanlagen Privatareal beansprucht, so muss das Enteignungsrecht durch den Einwohnerrat erteilt werden. ⁵ Für die enteignungsrechtliche Planaufgabe gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.	§ 12 Projektierung und Bau ¹ Die Gemeinde erstellt die Anlagen der kommunalen Wasserversorgung im Rahmen des GWP. ² Die Grundeigentümerinnen resp. Grundeigentümer haben Einrichtungen und Anlagen der kommunalen Wasserversorgung auf ihren Grundstücken zu dulden.	Abs. 2 gestrichen, da gemäss allgemeiner Finanzkompetenz geregelt; Abs. 3 gemäss Musterreglement VBLG vereinfacht; Abs. 4 und 5 in neuen §13 verschoben.
	§ 13 Enteignungsrecht Wird für Leitungen oder eine andere Anlage der kommunalen Wasserversorgung Privatareal beansprucht und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, so gilt das enteignungsrechtliche Verfahren gemäss kantonalem Enteignungsgesetz.	in Anlehnung an Musterreglement VBLG
§ 11 Hydrantenanlagen ¹ Die Gemeinde sorgt für die Einrichtung der erforderlichen Anzahl Hydranten. ² Die Hydranten stehen der Feuerwehr im Brandfall uneingeschränkt zur Verfügung. Sie müssen jederzeit zugänglich sein.	§ 14 Hydranten ¹ Die Gemeinde sorgt für die Einrichtung der erforderlichen Hydranten. Sie müssen jederzeit zugänglich sein. ² Hydranten dürfen nur durch die Gemeinde und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen, wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 3 erteilt wird. ³ Für Bauwasser und in Sonderfällen ist eine Bewilligung der Gemeinde zur Benützung der Hydranten erforderlich. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.	Abs. 2 und 3 gemäss Musterreglement VBLG, bisher in §3
§ 12 Betrieb und Unterhalt Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Wasserversorgungsanlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.	§ 15 Betrieb und Unterhalt Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der kommunalen Wasserversorgungsanlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.	redaktionell

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Neue Fassung</i>	<i>Kommentar</i>
§ 13 Haftung Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die aufgrund von nicht ordnungsgemäsem Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen entstehen.	§ 16 Haftung Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die aufgrund von nicht ordnungsgemäsem Betrieb und Unterhalt der kommunalen Wasserversorgungsanlagen entstehen. ² Die Gemeinde haftet weder für unmittelbaren noch für mittelbaren Schaden, der durch die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe entstanden ist.	Abs. 2 gemäss Musterreglement VBLG, bisher im §7
D. Hausanschlüsse und Hausinstallationen § 14 Umfang und Abgrenzung Die Anlageteile auf privatem Areal umfassen: a. die Anschlussleitung an das öffentliche Wasserversorgungsnetz (bis und mit Wasserzähler) b. alle Leitungen und Hausinstallationen nach dem Wasserzähler.	D. Anschlussleitungen und Hausinstallationen § 14 Umfang und Abgrenzung Die Anlageteile auf privatem Areal umfassen: a. die Anschlussleitung an das öffentliche Wasserversorgungsnetz (bis und mit Wasserzähler) b. alle Leitungen und Hausinstallationen nach dem Wasserzähler.	Die Definitionen sind in den nachfolgenden § bereits enthalten.
§ 15 Bewilligungspflicht ¹ Eine Bewilligung der Gemeinde ist notwendig für: a. Wasserzuleitungen zu Neubauten b. Ausführung, Änderungen und Erweiterungen von Wasserzuleitungen c. Ausführung, Änderungen und Erweiterungen von Hausinstallationen d. vorübergehenden Wasserbezug e. Einrichtung von Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung. ² Bevor die Bewilligung erteilt ist, darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.		verschoben zu §23

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Neue Fassung</i>	<i>Kommentar</i>
§ 16 Anschlussleitung ¹Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallationen mit dem übergeordneten Leitungsnetz. Sie wird von der Gemeinde geplant, erstellt, kontrolliert und repariert. Sie bleibt im Eigentum der Gemeinde. ²Der Grundeigentümer resp. die Grundeigentümerin trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung. ³In der Regel wird für jedes Gebäude nur eine Anschlussleitung erstellt. ⁴Es ist untersagt, von einem Grundstück aus ohne Bewilligung der Gemeinde ein anderes Grundstück oder Dritte ganz oder teilweise mit Wasser zu versorgen. ⁵Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte für die Erstellung der Anschlussleitung auf Grundstücken Dritter ist Sache der Gemeinde. ⁶Vor dem Wasserzähler dürfen keine Abzweigungen oder Auslaufhahnen angebracht werden, ausgenommen Brandschutzeinrichtungen.	§ 17 Anschlussleitung ¹Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. Sie wird von der Gemeinde geplant, erstellt, kontrolliert und unterhalten. Sie bleibt im Eigentum der Gemeinde. ²Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung. ³In der Regel wird für jedes Gebäude nur eine Anschlussleitung erstellt. ⁴Es ist untersagt, von einem Grundstück aus ohne Bewilligung der Gemeinde ein anderes Grundstück oder Dritte ganz oder teilweise mit Wasser zu versorgen. ⁵Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte für die Erstellung der Anschlussleitung auf Grundstücken Dritter ist Sache der Gemeinde. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden. ⁶Vor dem Wasserzähler dürfen keine Abzweigungen oder Auslaufhahnen angebracht werden, ausgenommen Brandschutzeinrichtungen.	Abs. 5 gemäss Musterreglement VBLG angepasst.
§ 17 Hausinstallationen ¹Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler. ²Bei Sprinkleranlagen gilt die ganze Anlage ab dem Abzweiger vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz als Hausinstallation. ³Nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung eingebaut werden. ⁴Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. ⁵Die Gemeinde oder die von ihr Beauftragten haben das Recht, Hausinstallationen und Anschlussleitungen zu überprüfen. ⁶Mit der Kontrolle übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb.	§ 18 Hausinstallationen ¹Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler. ²Bei Sprinkleranlagen gilt die ganze Anlage ab dem Abzweiger vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz als Hausinstallation. ³Die Gemeinde oder die von ihr Beauftragten haben das Recht, Hausinstallationen und Anschlussleitungen während der Ausführung und jederzeit nach der Inbetriebnahme zu überprüfen. ⁴Mit der Kontrolle übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb.	Abs. 3 und 4 neu in der Verordnung. Abs. 3 (alt 5) präzisiert gemäss Musterreglement VBLG.

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Neue Fassung</i>	<i>Kommentar</i>
§ 18 Betrieb und Unterhalt ¹ Der Grundeigentümer resp. die Grundeigentümerin hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen. ² Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden. ³ Reparaturen an den Hausanschlussleitungen gehen bis und mit Wasserzähler zulasten der Gemeinde, sofern kein schuldhaftes Verhalten des Grundeigentümers resp. der Grundeigentümerin oder eines resp. einer Dritten vorliegt. Mehrkosten, verursacht durch Überdeckung von mehr als 1.50 m, Betonplatten oder andere Erschwernisse gehen zulasten des Grundeigentümers resp. der Grundeigentümerin.	§ 19 Betrieb und Unterhalt ¹ Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten . ² Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden. ³ Unterhalt und Ersatz von Anschlussleitungen gehen bis und mit Wasserzähler zulasten der Gemeinde, sofern kein schuldhaftes Verhalten des Grundeigentümers resp. der Grundeigentümerin oder eines resp. einer Dritten vorliegt. Mehrkosten, verursacht durch Überdeckung von mehr als 1.50 m, Betonplatten oder andere Erschwernisse gehen zulasten des Grundeigentümers resp. der Grundeigentümerin. ⁴ Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern resp. Grundeigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.	Ergänzungen gemäss Musterreglement VBLG
§ 19 Haftung des Grundeigentümers Der Grundeigentümer resp. die Grundeigentümerin haftet für Schäden, die durch die Hausinstallationen verursacht werden.	§ 20 Haftung des Grundeigentümers Der Grundeigentümer resp. die Grundeigentümerin haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.	Ergänzungen gemäss Musterreglement VBLG
§ 20 Duldungs- und Auskunftspflicht ¹ Für Kontrollzwecke ist den von der Gemeinde Beauftragten Zutritt zu den Wasserversorgungsanlagen zu gewähren und sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ² Die Gemeinde kann zu Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatareal vornehmen lassen.	§ 21 Duldungs- und Auskunftspflicht ¹ Für Kontrollzwecke ist den von der Gemeinde Beauftragten Zutritt zu den Wasserversorgungsanlagen zu gewähren und sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ² Die Gemeinde kann zur Kontrolle oder zum Unterhalt von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatareal vornehmen lassen.	redaktionell
§ 21 Beendigung des Wasserbezuges ¹ Will ein Wasserbezüger resp. eine Wasserbezügerin vom Wasserbezug zurücktreten, so hat er resp. sie dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. ² Bei Aufgabe des Wasserbezuges wird die Anschlussleitung durch die Gemeinde auf Kosten des Grundeigentümers resp. der Grundeigentümerin vom Leitungsnetz der Gemeinde abgetrennt.	§ 22 Beendigung des Wasserbezuges ¹ Bei Aufgabe des Wasserbezuges wird die Anschlussleitung durch die Gemeinde auf Kosten des Grundeigentümers resp. der Grundeigentümerin vom Leitungsnetz der Gemeinde abgetrennt.	Abs. 1 in §24 verschoben

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Neue Fassung</i>	<i>Kommentar</i>
	<u>E. Bewilligungs- und Meldepflicht</u> § 23 Bewilligungspflicht ¹Eine Bewilligung der Gemeinde ist notwendig für: - Erstellung, Änderungen und Erweiterungen von Anschlussleitungen - vorübergehenden Wasserbezug - Nutzung von privaten Quellen - Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung. ²Bevor die Bewilligung erteilt ist, darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.	alter §15, angepasst an Musterreglement VBLG
	§ 24 Meldepflicht Die Grundeigentümerin resp. der Grundeigentümer hat der Gemeinde vorgängig zu melden, - wenn an der Hausinstallation Änderungen oder Erweiterungen vorgenommen werden, die einen Einfluss auf die Belastungswerte haben, - wenn ein Wasserbezüger resp. eine Wasserbezügerin vom Wasserbezug zurücktreten will und die Anschlussleitung stillgelegt werden soll, - wenn während längerer Zeit, kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird, - wenn der Besitz an der Liegenschaft ändert.	neu gemäss Musterreglement VBLG; Buchstabe b von alt §21
<u>E. Wassermessung</u> § 22 Grundsatz Alle öffentlichen und privaten, dauernden oder vorübergehenden Anschlüsse an das Verteilnetz der Gemeinde werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen.	<u>F. Wassermessung</u> § 25 Grundsatz Alle öffentlichen und privaten, dauernden oder vorübergehenden Anschlüsse an das Verteilnetz der Gemeinde werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen.	unverändert
§ 23 Standort und Eigentum ¹Die Gemeinde bestimmt nach Rücksprache mit dem Bezüger resp. der Bezügerin die Grösse und den Standort des Wasserzählers. ²Der Wasserzähler wird von der Gemeinde montiert. Er steht im Eigentum der Gemeinde.	§ 26 Standort und Eigentum ¹Die Gemeinde bestimmt nach Rücksprache mit der Grundeigentümerin resp. dem Grundeigentümer die Grösse und den Standort des Wasserzählers. ²Der Wasserzähler wird von der Gemeinde zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde.	angepasst an Musterreglement VBLG

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Neue Fassung</i>	<i>Kommentar</i>
§ 24 Betrieb ¹ Die Wasserzähler werden geeicht und plombiert geliefert. Die Prüfung wird von der Gemeinde veranlasst. ² Der Grundeigentümer resp. die Grundeigentümerin kann eine Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Ergibt die Prüfung eine innerhalb der Toleranz von $\pm 5\%$ liegende Messung, so hat er resp. sie die Kosten für den Aus- und Einbau sowie die Kontrolle zu tragen. ³ Die Montage des Wasserzählers, der Zutritt zu ihm und das Ablesen seines Zählerstandes müssen ohne Behinderung erfolgen können.	§ 27 Betrieb ¹ Die Wasserzähler werden geeicht und plombiert geliefert. Die Prüfung wird von der Gemeinde veranlasst. ² Der Grundeigentümer resp. die Grundeigentümerin kann eine Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5% zum Eichwert , so hat er resp. sie die Kosten für den Aus- und Einbau sowie die Kontrolle zu tragen. ³ Die Gemeinde ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt. ⁴ Die Montage des Wasserzählers, der Zutritt zu ihm und das Ablesen seines Zählerstandes müssen ohne Behinderung erfolgen können.	angepasst an Musterreglement VBLG
	§ 28 Ablesung der Wasserzähler ¹ Die Erfassung des jährlichen Wasserverbrauchs gemäss Wasserzähler ist Sache der Gemeinde. ² Bei Meldungen gemäss § 24 erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.	neu gemäss Musterreglement VBLG
	§ 29 Vorübergehender Wasserbezug Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet. Montage und Demontage erfolgen durch die Gemeinde.	neu gemäss Musterreglement VBLG

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Neue Fassung</i>	<i>Kommentar</i>
F. Finanzierung I. Allgemeine Bestimmungen § 25 Grundsätze ¹Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig (ca. 10 Jahre) und unter Berücksichtigung der notwendigen Investitionen ausgeglichen gestaltet werden muss. ²Die laufende Rechnung dieser Spezialfinanzierung wird gespiesen durch Gebühren sowie die Verzinsung des Vermögens und deckt die Kosten für Betrieb und Unterhalt der Anlagen. ³Die Investitionen für den Ausbau und die grösseren Sanierungen der Anlagen sind durch Anschlussbeiträge zu finanzieren. ⁴Der Einwohnerrat legt die Ansätze für die Anschlussbeiträge und die jährlichen Gebühren im Anhang I zu diesem Reglement fest. ⁵Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen werden vom Gemeinderat auf dem Verordnungsweg festgelegt.	G. Finanzierung I. Allgemeine Bestimmungen § 30 Grundsätze ¹Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig (ca. 10 Jahre) und unter Berücksichtigung der notwendigen Investitionen ausgeglichen gestaltet werden muss. ²Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der kommunalen Wasserversorgung sowie die Kosten für die Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen resp. den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern belastet, und zwar in Form von: a. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der kommunalen Wasserversorgung b. jährlichen Grundgebühren c. Mengengebühren d. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen. ³Baurechtsnehmerinnen resp. Baurechtsnehmer sind bei der Anwendung dieses Reglements den Grundeigentümerinnen resp. Grundeigentümern gleichgestellt. Bei Zahlungsunfähigkeit haftet die Eigentümerin resp. der Eigentümer der Stammparzelle.	Der neue Abs.2 gemäss Musterreglement VBLG ersetzt die bisherigen Abs. 2 und 3. Abs. 4 und 5 nach §31 verschoben Gem. Kantonaler Vorprüfung, ist der Begriff Anschlussbeitrag nicht korrekt und sollte einheitlich mit dem Begriff, Anschlussgebühren ersetzt werden.
	§ 31 Festlegung der Gebühren ¹Die Ansätze für die Anschlussgebühren und die jährlichen Gebühren werden vom Gemeinderat innerhalb des Rahmens gemäss Anhang I auf dem Verordnungsweg festgelegt. ²Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen werden vom Gemeinderat auf dem Verordnungsweg festgelegt.	Abs. 1 im Vergleich zu alt §25 Abs. 4: Der Einwohner- rat beschliesst mit Anhang 1 die Gebühren-Ansätze mit einer Unter- und Obergrenze zu deckeln. Der Gemeinderat legt die tatsächlich gültigen Gebühren in der Verordnung fest; Abs. 2 unverändert von alt §25 Abs. 5 übernommen

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Neue Fassung</i>	<i>Kommentar</i>
§ 26 Vorab-Erstellung ¹ Private können mit Genehmigung des Gemeinderates kommunale Erschliessungsanlagen gemäss GWP vor der Bewilligung des entsprechenden Kredites auf eigene Kosten erstellen lassen. ² Die Erschliessungsanlagen werden von der Gemeinde gebaut. ³ Wollen Dritte die von Privaten erstellte kommunale Erschliessungsanlage mitbenutzen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrages fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein. ⁴ Hat der Einwohnerrat den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Anschlussbeiträge zinslos zurück.	§ 32 Vorab-Erstellung ¹ Private können mit Genehmigung des Gemeinderates kommunale Erschliessungsanlagen gemäss GWP auf eigene Kosten erstellen lassen. ² Die Erschliessungsanlagen werden von der Gemeinde gebaut. ³ Wollen Dritte die von Privaten gemäss Abs. 1 erstellte kommunale Erschliessungsanlage mitbenutzen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrages fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.	Abs. 1 angepasst und Abs. 4 gestrichen, da Globalbudget und keine Kreditbewilligungen mehr.
§ 27 Zahlungsmodalitäten ¹ Die Beiträge und Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. ² Die Höhe des Verzugszinses wird durch den Gemeinderat festgelegt.	§ 33 Zahlungsmodalitäten Die Zahlungsmodalitäten regelt der Gemeinderat auf dem Verordnungsweg.	Wird neu in der Verordnung geregelt
	§ 34 Verjährung Der Anspruch auf Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht gemäss §37.	neu gemäss Musterreglement VBLG; ohne diese Regelung beträgt die Verjährung 2 Jahre gemäss Enteignungsgesetz

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Neue Fassung</i>	<i>Kommentar</i>
II. Anschlussbeitrag § 28 Grundsätze ¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Anschlussbeitrag bezahlen, wenn das Grundstück an die Wasserversorgung angeschlossen wird, oder wenn Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten eine Erhöhung der Bemessungsgrösse zur Folge haben. ² Wird eine Liegenschaft zerstört oder vollständig abgebrochen und durch ein neues Gebäude ersetzt, so werden die Anschlussbeiträge für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Früher bezahlte Anschlussbeiträge werden durch Anrechnung der Bemessungsgrössen des zerstörten oder abgebrochenen Gebäudes nach diesem Reglement verrechnet. Sind die neu berechneten Anschlussbeiträge tiefer als die früher geleisteten, so erfolgt keine Rückerstattung.	II. Anschlussgebühr § 35 Grundsätze ¹ Der Grundeigentümer resp. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Anschlussgebühr bezahlen, wenn das Grundstück an die kommunale Wasserversorgung angeschlossen wird, oder wenn Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten eine Erhöhung der Bemessungsgrösse zur Folge haben. ² Wird eine Liegenschaft zerstört oder vollständig abgebrochen und durch ein neues Gebäude ersetzt, so werden die Anschlussgebühren für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Früher bezahlte Anschlussgebühren werden durch Anrechnung der Bemessungsgrössen des zerstörten oder abgebrochenen Gebäudes nach diesem Reglement verrechnet. Sind die neu berechneten Anschlussgebühren tiefer als die früher geleisteten, so erfolgt keine Rückerstattung. ³ Der Gemeinderat ist ermächtigt, Anschlussgebühren für Bauten von gemeinnützigen Institutionen zu ermässigen oder zu erlassen.	Gem. Kantonaler Vorprüfung, ist der Begriff Anschlussbeitrag nicht korrekt und sollte einheitlich mit dem Begriff, Anschlussgebühr ersetzt werden.
§ 29 Bemessungsgrössen der Beiträge ¹ Im Normalfall richtet sich der Anschlussbeitrag nach den Belastungswerten gemäss SVGW (vgl. Anhang II) ² Bei Anlagen, die nicht nach dem Anhang II erfasst werden können, richtet sich der Anschlussbeitrag nach der geforderten Durchflussmenge, wobei pro 0.1 Liter pro Sekunde 1 Belastungswert SVGW berechnet wird. ³ Für Sprinkler- und andere Feuerlöscheinrichtungen wird kein Anschlussbeitrag erhoben.	§ 36 Bemessungsgrössen der Gebühren ¹ Im Normalfall richten sich die Anschlussgebühren nach den Belastungswerten gemäss SVGW (vgl. Wasserverordnung, Anhang I). ² Bei Anlagen, die nicht gemäss Anhang I der Wasserverordnung erfasst werden können, richtet sich die Anschlussgebühren nach der geforderten Durchflussmenge, wobei pro 0.1 Liter pro Sekunde 1 Belastungswert SVGW (LU) berechnet wird. ³ Für Sprinkler- und andere Feuerlöscheinrichtungen wird keine Anschlussgebühr erhoben.	Die Belastungswerte sind neu in der Wasserverordnung festgelegt. Gem. Kantonaler Vorprüfung, ist der Begriff Anschlussbeitrag nicht korrekt und sollte einheitlich mit dem Begriff, Anschlussgebühr ersetzt werden.
§ 30 Entstehung der Beitragspflicht Die Beitragspflicht entsteht mit der Montage des definitiven Wasserzählers oder bei Umbauten mit der Bauabnahme.	§ 37 Entstehung der Gebührenpflicht Die Gebührenpflicht entsteht mit der Montage des definitiven Wasserzählers oder bei Umbauten mit der Bauabnahme.	Gem. Kantonaler Vorprüfung, ist der Begriff Anschlussbeitrag nicht korrekt und sollte einheitlich mit dem Begriff, Anschlussgebühr ersetzt werden.

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Neue Fassung</i>	<i>Kommentar</i>
III. Jährliche Gebühren § 31 Grundsatz ¹ Die jährlichen Gebühren werden in Form einer Grundgebühr (Fixkosten) und einer Mengengebühr (variable Kosten) erhoben. ² Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Wasserbezug. Veränderungen, die die jährliche Gebühr beeinflussen, werden ab dem Monat nach den Veränderungen berücksichtigt.	III. Jährliche Gebühren § 38 Grundsatz ¹ Die jährlichen Gebühren werden in Form einer Grundgebühr (Fixkosten) und einer Mengengebühr (variable Kosten) erhoben. ² Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Wasserbezug. Veränderungen, die die jährliche Gebühr beeinflussen, werden ab dem Monat nach den Veränderungen berücksichtigt.	unverändert
§ 32 Grundgebühr ¹ Die Grundgebühr richtet sich nach der Wasserzählergrösse. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird. ² Veränderungen, die die jährliche Grundgebühr beeinflussen, werden ab dem Monat nach den Veränderungen berücksichtigt.	§ 39 Grundgebühr ¹ Die Grundgebühr richtet sich nach der Wasserzählergrösse. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird. ² Veränderungen, welche die jährliche Grundgebühr beeinflussen, werden ab dem Monat nach den Veränderungen berücksichtigt.	unverändert
§ 33 Mengengebühr ¹ Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug. ² Für den Bezug von Wasser zu Löschzwecken ab Hydranten und über Feuerlöscheinrichtungen werden keine Gebühren erhoben. ³ Die Mengengebühr ist auch bei übermässigem Wasserverbrauch als Folge defekter Hausinstallationen geschuldet.	§ 40 Mengengebühr ¹ Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug. ² Für den Bezug von Wasser zu Löschzwecken ab Hydranten und über Feuerlöscheinrichtungen werden keine Gebühren erhoben. ³ Die Mengengebühr ist auch bei übermässigem Wasserverbrauch als Folge defekter Hausinstallationen geschuldet.	unverändert
G. Schlussbestimmungen § 34 Amtliche Siegel Die von der Wasserversorgung zur Sicherung von Leitungen, Schiebern, Wasserzählern, Hahnen und anderen Einrichtungen angebrachten Plomben gelten als amtliche Siegel. Wer diese aufbricht, entfernt oder unwirksam macht, kann nach Art. 290 des Schweiz. Strafgesetzbuches bestraft werden.	H. Schlussbestimmungen § 41 Amtliche Siegel Die von der kommunalen Wasserversorgung zur Sicherung von Leitungen, Schiebern, Wasserzählern, Hahnen und anderen Einrichtungen angebrachten Plomben gelten als amtliche Siegel. Wer diese aufbricht, entfernt oder unwirksam macht, kann nach Art. 290 des Schweiz. Strafgesetzbuches bestraft werden.	redaktionell
§ 35 Vollzug ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. ² Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.	§ 42 Vollzug ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung. ² Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.	Präzisierung gemäss Musterreglement VBLG

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Neue Fassung</i>	<i>Kommentar</i>
§ 36 Rechtsschutz ¹ Alle Verfügungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. ² Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. ³ Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. ⁴ Gegen Verfügungen betreffend Beitragspflicht kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.	§ 43 Rechtsschutz ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. ² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. ³ Gegen Verfügungen betreffend Beitragspflicht kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.	Abs. 1 nicht erforderlich, allgemeine Regelung
	§ 44 Wasserverordnung Der Gemeinderat legt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung fest.	Neu werden Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung festgelegt.
§ 37 Strafbestimmungen ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder auf eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft. ² Das Verfahren richtet sich nach §§ 61a ff des Organisations- und Verwaltungsreglements vom 26. Oktober 1998.	§ 45 Strafbestimmungen ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder auf eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft. ² Das Verfahren richtet sich nach §§ 15 ff des Organisations- und Verwaltungsreglements vom 24. September 2012.	unverändert
§ 38 Aufhebung bisherigen Rechts Das Wasserreglement vom 31. Januar 1983 wird aufgehoben.	§ 46 Aufhebung bisherigen Rechts Das Wasserreglement vom 30. Oktober 2006 wird aufgehoben.	angepasst
§ 39 Übergangsbestimmungen ¹ Alle Anschlussbeiträge, deren Rechnungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements noch nicht rechtskräftig sind, werden nach diesem Reglement berechnet. ² Jährliche Gebühren für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Reglements werden nach dem dannzumal gültigen Reglement in Rechnung gestellt.	§ 47 Übergangsbestimmungen ¹ Alle Anschlussbeiträge, deren Rechnungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements noch nicht rechtskräftig sind, werden nach diesem Reglement berechnet. ² Jährliche Gebühren für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Reglements werden nach dem dannzumal gültigen Reglement in Rechnung gestellt.	unverändert
§ 40 Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.	§ 48 Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.	unverändert

¹ Revision vom 21. Mai 2007

Anhang 1	Anhang 1	
1. Anschlussbeitrag (§ 29) 1.1 Der Anschlussbeitrag beträgt - in Wohnzonen Fr. 225.- pro SVGW-Belastungswert - in Industrie- und Gewerbebezonen Fr. 562.50.- pro SVGW-Belastungswert 1.2 Diese Ansätze sind indexiert. Als Index gilt der gesamtschweizerische Baupreisindex Tiefbau gemäss dem Bundesamt für Statistik mit der Basis Stand Oktober 2005 (= 118.7)	1. Anschlussgebühr (§ 36) 1.1 Die Anschlussgebühr beträgt - in Wohnzonen min. CHF 255.-, max. CHF 305.- pro SVGW-Belastungswert (LU) - in Industrie- und Gewerbebezonen min. CHF 638.-, max. CHF 765.- pro SVGW-Belastungswert (LU) 1.2 Diese maximalen Anschlussgebühren sind indexiert. Als Index gilt der Schweizerische Baupreisindex Tiefbau gemäss dem Bundesamt für Statistik mit der Basis Stand April 2018 (= 134.6)	angepasst an aktuellen Index (Teuerung = 13.4%); zusätzlich + 20% als Handlungsraum für den Gemeinderat in der Verordnung Gem. Kantonalen Vorprüfung, ist der Begriff Anschlussbeitrag nicht korrekt und sollte einheitlich mit dem Begriff, Anschlussgebühr ersetzt werden.
2. Jährliche Gebühren (§§ 32 und 33) 1.1 Grundgebühr (§ 32) Die Grundgebühr beträgt pro Jahr pro Wasserzähler Typ 1: Ø bis 20 mm Fr. 30.- Typ 2: Ø 25-45 mm Fr. 50.- Typ 3: Ø 50 mm und mehr Fr. 80.- 1.2 Mengengebühr (§ 33) Die jährliche Gebühr beträgt Fr. 1.10 pro m³ bezogenes Wasser	2. Jährliche Gebühren 1.1 Grundgebühr (§ 39) Die Grundgebühr beträgt pro Jahr pro Wasserzähler ≤ Ø 20 mm min. CHF 200.- max. CHF 240.- Ø 25 mm min. CHF 300.- max. CHF 360.- Ø 32 mm min. CHF 400.- max. CHF 480.- Ø 40 mm min. CHF 500.- max. CHF 600.- ≥ Ø 50 mm min. CHF 600.- max. CHF 720.- 1.2 In der Grundgebühr ist eine jährliche Wasserbezugsmenge von 50 m³ inbegriffen. 1.3 Mengengebühr (§ 40) Die Mengengebühr beträgt min. CHF 1.60 resp. max. CHF 1.90 pro m³ bezogenes Wasser für einen jährlichen Wasserbezug von 51 bis 300 m³ und min. CHF 1.40 resp. max. CHF 1.70 für den 300 m³ übersteigenden jährlichen Wasserbezug.	neues Gebührenmodell; Im Reglement soll für den Gemeinderat ein Handlungsspielraum vorgesehen werden. Der GR kann bei Bedarf die Gebührenansätze nach Massgabe des Finanzbedarfs in der Verordnung bis max. + 20% anpassen.

Anhang 2		Anhang 2	
Belastungswerte nach SVGW		Abkürzungen	Belastungswerte neu in der Verordnung (mit den LU-Werten W (2013)) neu werden hier die Abkürzungen aufgeführt
Verwendungszweck	Belastungswert (Loading Unit – LU)	GWP Generelles Wasserversorgungsprojekt	
A. Anschlüsse ½ Zoll		LU Belastungswert nach SVGW	
WC-Spülkasten (Toilette)	1	SVGW Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches	
Waschtisch, Wandbecken	2	WWR Wasserwerk Reinach und Umgebung	
Waschtisch, Wandbecken <u>nur kalt</u>	1		
Dusche	4		
Dusche <u>nur kalt</u>	2		
Badewanne	6		
Urinoir mit Spülkasten	1		
Urinoir Spülung automatisch / mit Druckspüler	3		
Bidet	2		
Coiffeurbrause	2		
Spülbecken	4		
Haushaltgeschirrspülmaschine	1		
Getränkeautomat, Eismaschine	1		
Waschtrog	4		
Waschtrog nur kalt	2		
Haushaltwaschautomat (Waschmaschine)	2		
Stand-, Wandausguss / Ausgussbecken	4		
Waschrinne (Anz. Armaturen)	2		
Waschrinne (Anz. Hahnen)	1		
Schwimmbad, Pool <u>nur kalt</u>	5		
Entnahmearmatur für Balkon, Terrasse	2		
Entnahmearmatur für Garten, Garage	5		
Für andere Anschlüsse gilt die Umrechnung: 0.1 l/s = 1 LU			